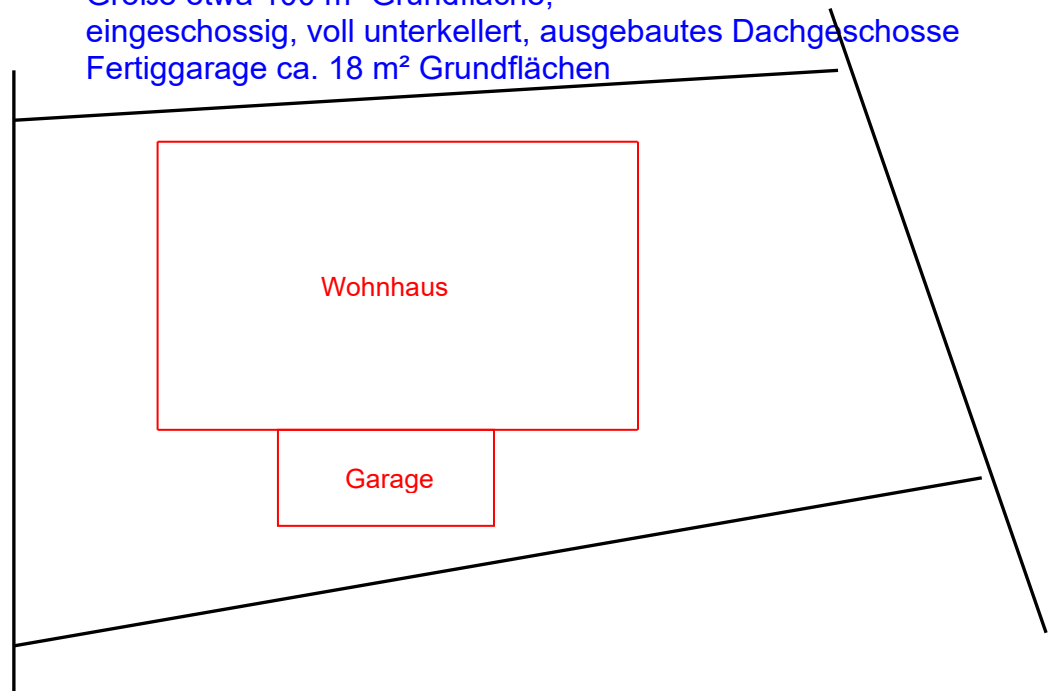


Beispiel 4: Gebäudeeinmessung

vereinfachte, beispielhafte Darstellung - Bauplatz ca. 580 m²
 Einfamilienwohnhaus mit einem Gebäudewert
 von 160 T€ nach Gebührenrecht (290 €/m³ umbauter Raum);
 Größe etwa 100 m² Grundfläche,
 eingeschossig, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss
 Fertiggarage ca. 18 m² Grundflächen



Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022 (GVBl. S. 287, BS 213-1-23) in Verbindung mit den §§ 23-25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) in der jeweils gültigen Fassung.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
11	Gebäudeeinmessung	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder baulichen Veränderungen, 1 - 2 Gebäude mit einem Gebäudewert nach Gebührenrecht von 160.000,00 € Gebührenstaffel II:	660,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung	660,00 €
8	Vermessungsunterlagen für lfd. Nr. 11 (Gebäudeeinmessung)	39,40 €
	Nettosumme	699,40 €
§ 25 (3)	Umsatzsteuer 19,00 %	132,89 €
	Bruttosumme	832,29 €
17.2	Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden	
	Gebühr nach lfd. Nr. 11: 660,00 €	
	Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 10 % x 660,00 €, ustfrei	66,00 €
	Summe umsatzsteuerfrei	66,00 €
	Gesamtsumme	898,29 €

Wegen Änderung in der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien wird Ihnen die Übernahmegebühr in Höhe von vorauss. 66,00 € durch das Vermessungs- und Katasteramt Ludwigshafen direkt in Rechnung gestellt.